

Im November 2007

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Jahressteuergesetz 2008 – Wichtige Änderungspläne mit Praxisrelevanz im Überblick

Der Entwurf zum Jahressteuergesetz 2008 beinhaltet – wie bereits die Vorgängerversion für das Jahr 2007 – neben **Anpassungen** an die Rechtsprechung auch **einschneidende steuerrechtliche Neuerungen**. Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag ist für Ende **November 2007** geplant. Die meisten Neuerungen sollen bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2008 gelten. Nachfolgend stellen wir wichtige Änderungspläne im Überblick dar:

- 2009 soll ein neues optionales **Anteilsverfahren** eingeführt werden, wonach die von Arbeitnehmer-Ehegatten insgesamt zu entrichtende Lohnsteuer beiden Partnern im Verhältnis der Bruttolöhne anteilig zugeordnet wird. Anstelle der Lohnsteuerklassen soll dem Arbeitgeber dafür auf der Lohnsteuerkarte ein Prozentsatz mitgeteilt werden, der dem Anteil des Arbeitslohns am Gesamtarbeitslohn beider Ehegatten entspricht. Die Prozentsätze trägt das Finanzamt auf Antrag beider Ehegatten in die jeweilige Lohnsteuerkarte ein. Bei den Kinderfreibeträgen soll entsprechend verfahren werden. Die Lohnsteuer berechnet sich dann jeweils nach dem eingetragenen Prozentsatz, angewandt auf den tatsächlichen Arbeitslohn. Mit dem Anteilsverfahren sollen die steuerlichen Entlastungen nach dem Anteil am gemeinsamen Bruttoeinkommen auf

die Arbeitnehmer-Ehegatten verteilt werden, was zu einer zutreffenderen Verteilung der Steuerbelastung zwischen den Ehegatten führt.

- Mit der Einführung **elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale** ab 2011 (ElsterLohn II) sollen Arbeitgebern die Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Arbeitnehmer maschinell verwertbar zur Verfügung gestellt werden. Damit soll es langfristig zur Abschaffung der Lohnsteuerkarte kommen, indem der Verfahrensweg von der Ausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinden bis zur Übergabe an den Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber durch ein elektronisches Verfahren modernisiert wird. Die bis dahin zur Verfügung stehende Steuer-Identifikationsnummer soll von den Gemeinden auf die Lohnsteuerkarten 2009 aufgedruckt werden. Gespeichert werden etwa

Abgabetermin

für den Termin 10.12.2007 = 10.12.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2007 = 10.12.2007
(EStVz, KStVz)

Zahlungstermin

bei Barzahlung

für den Termin 10.12.2007 = 10.12.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2007 = 10.12.2007
(EStVz, KStVz)

bei Scheckzahlung

für den Termin 10.12.2007 = 7.12.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2007 = 7.12.2007
(EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei Überweisungen

für den Termin 10.12.2007 = 13.12.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2007 = 13.12.2007
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/06	2/07	5/07	9/07
+1,0 %	+1,6 %	+1,9 %	+2,5 %

Konfession, Identifikationsnummer des Ehegatten und seine Religionsgemeinschaft, Kinder mit Identifikations-

nummer und Rechtsstellung zu den Eltern, Familienstand, Steuerklassen und vieles mehr.

- Die Definition des **Gestaltungsmisbrauchs** im Steuerrecht soll grundsätzlich geändert werden. Ein missbräuchlicher Tatbestand soll danach vorliegen, wenn eine zu einem Steuervorteil führende ungewöhnliche rechtliche Gestaltung gewählt wird, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden.

Durch die Neuregelung wird auch festgelegt, wer künftig welche Tatbestandsmerkmale nachzuweisen hat. Der Finanzverwaltung obliegt der Nachweis für das Vorliegen einer ungewöhnlichen rechtlichen Gestaltung, die zu einem Steuervorteil führt. Kann dieser Nachweis erbracht werden, hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass für die von ihm gewählte Gestaltung beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen. Gelingt ihm das nicht, entsteht der Steueranspruch kraft Gesetzes so, wie er bei einer gewöhnlichen rechtlichen Gestaltung entstanden wäre. Belastend wirkt sich aus, dass nicht nur wie bislang wirtschaftliche, sondern künftig beachtliche außersteuerliche Gründe belegt werden müssen.

- Für die Lohnsteuerberechnung soll der Arbeitgeber den laufenden Arbeitslohn stets auf einen **Jahresbetrag** hochrechnen und hiervon die vollen Jahresfreibeträge (Versorgungsfreibetrag, Altersentlastungsbetrag und individuell auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge, Jahreshinzurechnungsbeträge) berücksichtigen. Das soll die Rechenanleitung zum Lohnsteuerabzug für Arbeitgeber transparenter und einfacher gestalten.

Zudem soll der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nicht mehr bei der Steuerklasse VI berücksichtigt werden und der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ab 2008 aufgehoben werden.

- Für all die Fälle, in denen eine **Ansparrücklage** gebildet wurde (letztmals im Wirtschaftsjahr, das spätestens am 17.8.2007 endete) und hierauf eine Anschaffung ab 2008 erfolgt, will der Bundesrat bereits die Regeln des **Investitionsabzugsbetrags** berücksichtigen.
- Die beim **Mini-Job** vom Arbeitgeber erbrachten pauschalen Rentenversi-

cherungsbeiträge schlagen sich kaum im späteren Rentenanspruch nieder. Daher sollen Rentenversicherungsbeiträge bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nur dann als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt. Regelmäßig profitiert er von solch einem Antrag, wenn er sich für die Entrichtung der Regelbeiträge zur Sozialversicherung entschieden hat.

- Beim Ansatz von **Kinderbetreuungskosten** und **haushaltsnahen Dienstleistungen** sollen Rechnungs- und Zahlungsbelege nicht mehr der Steuererklärung beigelegt werden müssen.
- Die Bundesagentur für Arbeit soll künftig alle dem **Progressionsvorbehalt** unterliegenden Leistungen an die Finanzämter melden. Ein Progressionsvorbehalt wird u.a. bei den sogenannten Lohnersatzleistungen, wie dem Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- und Übergangsgeld berücksichtigt. Er bewirkt, dass die Lohnersatzleistung zwar steuerfrei bleibt, aber bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt wird. Dadurch erhöht sich die Steuerlast möglicherweise vorhandener weiterer Einkünfte.

Der vorgesehene erweiterte Datenaustausch soll aber erst eingeführt werden, wenn die neue Steuer-Identifikationsnummer zur Verfügung steht.

- Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die **Beförderung von Personen mit Schiffen** soll bis Ende 2011 verlängert werden.
- In Fällen eines **Insolvenzverfahrens** oder einer Liquidation soll die Zuständigkeit bei der bisher zuständigen Finanzbehörde verbleiben. Die geplante Änderung soll ab dem Inkrafttreten in allen offenen Fällen gelten.
- Der **Behinderten-Pauschbetrag** soll ab 2008 nur noch laufende und typische Kosten der Behinderung umfassen. Dementsprechend können zusätzliche außergewöhnliche Krankheitskosten auch zusätzlich geltend gemacht werden. Derzeit werden solche Aufwendungen entweder komplett über den Pauschbetrag oder durch Geltendmachung der tatsächlich angefallenen Kosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt.

Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 vom 21.9.2007, BR Drs. 544/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 073134

Für Freiberufler

Auf Privatfahrt gestohlener Betriebs-Pkw führt nicht zu Betriebsausgaben

Der Diebstahl eines betrieblichen Fahrzeugs führt nicht zu Betriebsausgaben, wenn das Fahrzeug beim Besuch einer **privaten Veranstaltung** vom Parkplatz entwendet wird. Der Buchwert darf in diesem Fall den Gewinn nicht mindern. Die Zugehörigkeit des entwendeten Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen indiziert noch nicht automatisch die betriebliche Veranlassung des Verlusts. Dazu ist es erforderlich, dass der **Verlust** so gut wie ausschließlich **betrieblich veranlasst** ist.

Allerdings ist das **Abstellen des betrieblichen Fahrzeugs** bei Übernachtung während einer mehrtägigen Dienstreise ebenso wenig privat veranlasst wie das Abstellen vor der Wohnung nach Rückkehr aus dem Betrieb. Das Abstellen des Fahrzeugs über Nacht vor der eigenen Wohnung ist von der beruflichen Nutzung mit umfasst.

BFH-Urteil vom 18.4.2007, Az. XI R 60/04, DStR 2007, 1616

Für alle Steuerpflichtigen

Angemessene Wohnung bei doppelter Haushaltsführung

Bislang war die Frage unbeantwortet, inwieweit die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung entstehenden Aufwendungen für eine Wohnung am Beschäftigungsort als Werbungskosten oder Betriebsausgaben auf den **notwendigen Mehraufwand** begrenzt sind.

Zwar kann angesichts der von Ort zu Ort erheblich schwankenden Wohnkosten **keine** generell geltende **Höchstgrenze** für die Wohnfläche bestimmt werden. Notwendige Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung liegen aber nur insoweit vor, wie sie für eine Wohnung mit **bis zu 60 qm Wohnfläche** bei einem **ortsüblichen Mietzins** je qm für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am jeweiligen Beschäftigungsort entstehen. Die Flächenbegrenzung kann auch **nicht** mit der Begründung **überschritten werden**, dass etwa ein Mangel an kleineren Wohnungen herrscht oder die berufsbedingte Wohnungswahl eilbedürftig war.

BFH-Urteil vom 9.8.2007, Az. VI R 23/05, DStR 2007, 1570

Für Personengesellschaften

Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen

In einer für Personengesellschaften wichtigen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof dafür ausgesprochen, dass die Gewinnhinzurechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen bei Mitunternehmenschaften in Fällen von Überentnahmen **gesellschafter- und nicht gesellschaftsbezogen** zu bestimmen ist. Daneben soll aber der vom Gesetz in diesen Fällen vorgesehene **Mindestabzugsbetrag** von zurzeit 2.050 EUR nicht jedem Gesellschafter in voller Höhe, sondern der Gesellschaft insgesamt gewährt werden. Der Mindestabzugsbetrag ist dann entsprechend den Schuldzinsenanteilen der einzelnen Mitunternehmer aufzuteilen. Damit kommt es zu einer **individuellen Betrachtung**, indem für jeden Mitunternehmer Überentnahmen festgestellt werden müssen. Dabei sind auch Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sowie in den Ergänzungsbilanzen getätigte Entnahmen und Einlagen zu berücksichtigen. Das bedeutet u.a.:

- Die individuelle Hinzurechnung darf den Betrag der Schuldzinsen nicht **überschreiten**, der auf den einzelnen Mitunternehmer entfällt und seinen Gewinnanteil belastet. Dies kann dazu führen, dass der Mindestabzug ins Leere läuft, soweit einzelne Gesellschafter keine Überentnahmen getätigt haben.
- Da der Mindestabzug einmal pro Betrieb gewährt wird, kann derjenige, der z.B. an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist, **mehrfach** in den Genuss des anteiligen oder ganzen Sockelbetrags kommen.

BFH-Urteil vom 29.3.2007, Az. IV R 72/02, DStR 2007, 1515

Für Ärzte

Ärztliche Gutachten nicht immer umsatzsteuerfrei

Ärztliche Gutachten, die **allein** zur Vorbereitung der Entscheidung einer Versicherung über die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erstellt werden, sind nicht umsatzsteuerfrei, wenn hierin die Möglichkeiten zur **Rehabilitation** geprüft werden. Ist das Gutachten eine Voraussetzung für **Entscheidungen**, findet die Steuerbefreiung keine Anwendung.

BFH-Beschluss vom 31.7.2007, Az. V B 98/06, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 072866

Für Arbeitgeber

Höhe der Lohnsteuer beim Jahreswagen noch nicht endgültig geklärt

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber hergestellte oder vertriebene Waren billiger oder unentgeltlich, muss dieser geldwerte Vorteil regelmäßig **lohnversteuert** werden. Dazu hat der Bundesfinanzhof (BFH) vor rund einem Jahr gegen die Verwaltungsauffassung entschieden, dass der geldwerte Vorteil **wahlweise** berechnet werden kann:

- als **Differenz** zwischen dem tatsächlichen Kaufpreis und dem günstigsten Angebot am Markt oder
- nach der **Rabatt-Freibetragsregel**.

Die Verwaltung wendet diese Grundsätze allerdings nicht über den entschiedenen **Einzelfall** hinaus an. Maßgebend für sie ist stets die Rabatt-Freibetragsregel. Aufgrund des entsprechenden Nichtanwendungserlasses haben die Finanzämter in der Zwischenzeit die Bearbeitung der noch anhängigen Einsprüche wieder aufgenommen und die Steuerpflichtigen zur Rücknahme des Rechtsbehelfs aufgefordert.

Die Fälle können aber trotz dieser Aufforderung weiter ruhen. Denn seit kurzem ist ein neues Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, in dem es um die Frage geht, ob die Rabatt-Freibetragsregel beim Jahres-

wagen an Werksangehörige nach dem Wegfall von Rabattgesetz und Zugabeverordnung gegen den **Gleichheitsgrundsatz** des Art. 3 Grundgesetz verstößt. Die Vorinstanz hat dies verneint. Zwar wird Kunden häufig ein ähnlich hoher Rabatt wie den Arbeitnehmern gewährt. Dabei handelt es sich aber um einen **ausgehandelten Nachlass**, der im Rahmen der Berechnung des geldwerten Vorteils nicht zu berücksichtigen ist. Maßgeblich für die Lohnsteuer ist der Endpreis, mit dem die Ware im **allgemeinen Geschäftsverkehr** am Markt angeboten wird. Zu beachten ist demnach:

- Dass die Verwaltung entsprechende Einsprüche nur dann **weiter ruhen** lässt, wenn man sich ausdrücklich auf das vorbezeichnete Revisionsverfahren und die Bedenken gegen den Gleichheitsgrundsatz stützt.
- Wenn sich der BFH **erneut für ein Wahlrecht** zwischen beiden Bewertungsmethoden ausspricht, kann in der Praxis etwa beim Auto-, Möbel- und Computerhandel wieder der günstigere geldwerte Vorteil für die Lohnbesteuerung angesetzt werden, soweit Händler z.B. ihre Fahrzeuge am Markt mit deutlichem Preisabschlag anbieten.

FG Niedersachsen, Urteil vom 7.3.2007, Az. 3 K 386/04, Revision beim BFH unter Az. VI R 18/07

Für Unternehmer

Ansparrücklage bei Betriebserweiterung nur mit verbindlicher Bestellung

Ansparrücklagen können regelmäßig bereits gebildet werden, wenn der Unternehmer die **voraussichtliche Anschaffung** eines Wirtschaftsguts innerhalb der nächsten beiden Folgejahre darlegt. Im Rahmen einer **Betriebsgründung** setzt die Berücksichtigung der Rücklage jedoch voraus, dass der Betrieb das Investitionsgut bereits verbindlich bestellt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass der Unternehmer in einen bereits bestehenden Betrieb investiert und diese Investition zu einer wesentlichen **Betriebserweiterung** führt, d.h., sofern die wesentliche Erweiterung mit der Inangasetzung eines Geschäftsbetriebs gleichzusetzen ist.

Diese Voraussetzung ist z.B. bei einem Unternehmer erfüllt, der in der Bilanz rund 6.500 EUR Vermögen sowie ei-

nen Jahresüberschuss von 1.000 EUR aufweist und eine Ansparrücklage von 154.000 EUR geltend macht. In diesem Fall muss der Unternehmer das Investitionsgut bereits verbindlich bestellt haben.

Für das laufende Wirtschaftsjahr 2007 ist bereits der neue **Investitionsabzugsbetrag** statt der Ansparrücklage zu bilden. Hierbei ist es zwar grundsätzlich nicht mehr erforderlich, das jeweilige Wirtschaftsgut individuell genau zu bezeichnen. Allerdings bleibt es auch hier bei dem von Verwaltung und Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dass für Neugründungen oder wesentliche Betriebserweiterungen eine konkrete Bestellung erforderlich ist.

BFH-Urteil vom 11.7.2007, Az. I R 104/05, DStR 2007, 1673

Für Eltern

Zahlung an Schulen im Ausland ist als Sonderausgabe absetzbar

Das **Einkommensteuergesetz** privilegiert den Sonderausgabenabzug beim Schulgeld bislang nur, wenn es sich um **inländische** Einrichtungen handelt. Danach dürfen Steuerpflichtige **30 Prozent** des Entgelts zum Abzug bringen, das sie für unterhaltsberechtigten Kinder für den Besuch von Privatschulen in Deutschland entrichten. Die Privatschulen müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Der **Europäische Gerichtshof** hat jetzt entschieden, dass diese Regelung gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt. Sind **aus privaten Mitteln finanzierte** Schulen in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland ansässig und wollen sie den Kindern von in Deutschland wohnenden Steuerpflichtigen eine Schulausbildung anbieten, beeinträchtigt der Ausschluss der Schulgelder vom Sonderausgabenabzug die **Dienstleistungsfreiheit** dieser Schulen. Auf Schulen in anderen Mitgliedstaaten, die **nicht im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanziert** werden, findet die Dienstleistungsfreiheit keine Anwendung. Der Sonderausgabenabzug darf jedoch auch für Schulgeldzahlungen an diesen Schulen nicht versagt werden, da dies die **Freizügigkeit** und die Niederlassungsfreiheit verletzt.

Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, die steuerliche Vergünstigung für den Besuch einer Schule außerhalb Deutschlands zu untersagen. Somit können

Eltern auch **im Ausland entrichtetes Schulgeld** als Sonderausgaben abziehen. Der Bundesfinanzhof hatte das zuvor bereits für europäische Schulen bejaht, denen bei einer Lage im Inland eine Genehmigung zu erteilen wäre.

Sofern Eltern für den Besuch einer Auslandsschule allerdings ein **hohes Schulgeld und hohe Unterkunftskosten** zahlen (im Urteilsfall rund 25.000 EUR), spricht dies für eine verschärfte „**Sonderung von Schülern**“, da sich „Normalverdiener“ einen derartigen Schulaufenthalt regelmäßig nicht leisten können. Auch wenn die dortige Einrichtung zur Abhaltung des deutschen Abiturs ermächtigt, sind die Aufwendungen **nicht** bei den Sonderausgaben zu berücksichtigen, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Im Grundsatz müssten alle Schüler – ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage – die Privatschule besuchen können.

EuGH, Urteile vom 11.9.2007, Rs. C-76/05 u. Rs. C-318/05, DStR 2007, 1670; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.7.2007, 2 K 1741/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 073133

Für Arbeitgeber

Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge zur Berufshaftpflicht sind Arbeitslohn

Die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber führen zu Arbeitslohn. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs erfolgt die Beitragszahlung in erster Linie im **Interesse des Mitarbeiters**. Ein mögliches eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers ist damit nicht ausschlaggebend. Ein Rechtsanwalt ist gesetzlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht wird mit der Nichtzulassung zum Beruf oder dem Widerruf der Bestellung sanktioniert. Der Policenabschluss ist damit unabdingbar für die Ausübung des Berufs.

Vom Arbeitgeber zugewendete Vorteile sind nur dann kein Arbeitslohn, wenn sie keine Entlohnung darstellen, sondern in erster Linie **betrieblichen Zielen** dienen und der betriebliche Zweck im

Vordergrund steht. Bei dieser Beurteilung spielen insbesondere Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten und Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils eine wichtige Rolle. Ist danach ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben, liegt die **Vorteilsgewährung** nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und führt zur Lohnzuwendung.

Auch wenn Arbeitgeber von angestellten Rechtsanwältinnen ein Interesse an einer die Mindestsumme übersteigenden Versicherungssumme haben, ist das eigene Interesse des Arbeitnehmers am Abschluss seiner Berufshaftpflichtversicherung **erheblich**. Der zusätzliche Arbeitslohn führt dann in Höhe der Versicherungsbeiträge zu Werbungskosten.

BFH-Urteil vom 26.7.2007, Az. VI R 64/06, DStR 2007, 1572

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug bei Lieferungen in einem Umsatzsteuerkarussell

Als Umsatzsteuerkarussell beschreibt Aman folgende Vorgänge: Die Ware wird gemäß einem Gesamtplan unter Einbeziehung von mehreren Firmen, die z.T. in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren Firmensitz haben, in einer **Lieferkette** verkauft. Dabei macht ein Unternehmer in der Kette zwar planmäßig die ihm in Rechnung gestellte Vorsteuer geltend, meldet aber seine Umsätze nicht an und taucht unter. Die beteiligten Firmen profitieren bei jedem **Warendurchlauf** durch einen EU-Mitgliedstaat von der Hinterziehung der dortigen Umsatzsteuer.

Bislang war zweifelhaft, ob auch einem Unternehmer, der **unwissentlich** in eine solche Lieferkette einbezogen worden ist, der Vorsteuerabzug aus den betrugsbehafteten Lieferungen untersagt werden darf. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass Unternehmer, die alle Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass ihre Umsätze nicht in einen Betrug einbezogen werden, auf die **Rechtmäßigkeit dieser Umsätze** vertrauen können. Sie laufen nicht Gefahr, ihr Recht auf den Vorsteuerabzug zu verlieren.

BFH-Urteil vom 19.4.2007, Az. V R 48/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 072814

Für Arbeitnehmer

Freibetrag auf Lohnsteuerkarte bindet nicht

Die Höhe der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Werbungskosten ist für die spätere Veranlagung nicht bindend. Der Freibetrag steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine **Bindung des Finanzamts** kommt nicht in Betracht. Im Urteilsfall ging es um die Entfernung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit, die im Rahmen der Veranlagung gekürzt wurde.

BFH-Beschluss vom 10.4.2007, Az. VI B 134/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071951

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.